



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XX. Von dem Prædicat: Augustana Confessionis addicti, und dessen Bedeutung: Von Ausfertigung deß, vor die Evangelischen Reichs-Stände gehörigen Exemplars des Instrumenti Pacis; Savoyen verlangt, ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. Scopum zu erlangen, wäre dieses Mittel Majus. nicht sowohl jeso, wie dorevohnet, als dorelängst vorkommen, da auch die Restituenti beliebt, sie wollten acquiesciren, wann man an die Ausschreibende Fürsten und Executions-Commissarios schreibe, sie möchten secundum modum exequendi arctiorem exequiren, und daß man es auch an die Restituentes selbst gelangen lasse; In societate humana bringe es schlechten Nutzen, wenn man von verglichenen Dingen abgehe, und bitte man daher Ihre Excellenzen und die Herren Catholischen, sie wollten es wohl consideriren; Man könne sie zwar nicht darzu dringen, sie hätten aber zu ermessen, es würde den Evangelischen Ständen wehe thun, wann sie deswegen sollten in Unglück gerathen, und in längern Drangsal verbleiben, wie gewiß geschehen dürfte, wenn nach Nürnberg die Zeitung komme, daß die Schreiben nicht wollten abgehen, und die Schwedischen sagten, es wäre keine Würf-

lichkeit dabey. Die Evangelischen hätten gleichwohl letztmahls Ihre Excellenzen nicht abgeneigt befunden, aber es würden andere seyn, so ihnen solches wiederriethen, wieder Me man dann die Ersetzung aller Schäden billig zu reserviren habe.

Vollmar antwortete: Sie wollten wünschen, daß sie eine andere Resolution geben könnten; Sie hätten allbereit Ihrer Kayserlichen Majestät die Specification zugeschickt, zweifelten auch nicht, es werde Dieselbe an die Ausschreibende Fürsten ein Monitorium abgehen lassen, damit sie alle Saumseligkeit abstellten, dadurch man dann den Scopum doch erlange; Wüsten nicht, was zwischen denen Catholischen und Evangelischen vorgangen sey: was vor sie kommen wäre, hätten sie zu keiner Weiltäufigkeit gerathen lassen, sondern derselben vielmehr vorbeugen wollen; Hofften nicht, daß es werde dazu kommen, was man besorge.

1649. Majus.

§. XX.

Ehe wir von der allerletzten Conferenz dieser Friedens-Handlung, Erwähnung thun, müssen wir noch einiger Punkten, die vorgefallen sind, kürzlich gedenken.

Der Chur-Sächsische Gesandte, hatte im Nahmen seines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn ic. eine Protestation wieder den Art. VII. Instrumenti Pacis Casareo-Suecici, die Reformirten betreffend, bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio eingegeben, welche aber dagegen mit einer Reoprotestation eingekommen, darinnen sie, die Augustane Confessionis addictos, als das Genus ausgedeutet, welches Lutheranos und Reformatos, als Species, unter sich begreiffe; worwieder zwar der Chur-Sächsische im Nahmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht eine Gegen-Schrifft bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio insinuirte, und solchen Passum zugleich auch etwas mit berührt hatte. Weil aber andere Evangelisch-Lutherische Gesandtschafften besorgten, es möchten die Reformirten es künfftig dahin ausdeuten, als ob allein Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, nicht aber die andern Stände der Augspurgischen Confession, solchem contradicirt hätten;

Sechster Theil.

So fanden die Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten vor nöthig, durch eine besondere Schrifft, solcher Chur-Sächsischen Protestation, in hoc puncto, zu adheriren.

Diemeil auch eine Gesandtschafft nach der andern wegzog, und die Instrumenta Pacis vor die Stände Augspurgischer Confession zu dem Chur-Sächsischen Archiv, von denen Chur-Maynßischen und andern noch nicht vollzogen waren; So wurde der Chur-Sächsische Gesandte nunmehr befehliget, er sollte den Revers, wie ihn die Chur-Maynßische begehrten, vollziehen. Der Chur-Maynßische Gesandte, Mehl, hatte nun selbigem das Project zugeschickt, wie der Revers einzurichten, darin aber enthalten war, daß die Exemplaria, so die Evangelischen bekämen, ihnen allein loco Informationis seyn, hingegen diejenigen Exemplaria, so bey dem Chur-Maynßischen Archiv blieben, allein von seiten der Stände den Beweis nach sich führen sollten. Allein die Evangelischen wollten dieses keines wegs zugeben, daher endlich beliebt wurde, solchen passum in den Revers lieber gar nicht einzurücken.

Nnnnn

Der

Von dem
Predicat:
Augustane
Confessionis
addicti, und
dessen Bedeu-
tung.

Vollziehung
des vor die
Evangelischen
gehörigen
Exemplars
des Instru-
menti Pacis.

1649.
Majus.
Savoyen ver-
langt unter
dem Nahmen
Sachsen-Car-

Der Savoyische Gesandte, that auch bey den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten die Ansuchung, es dahin vermitteln zu helfen, damit auf dem nächsten und andern Reichs-Tagen, in dem Fürsten-Rath, Savoyen mit dem Prædi-

cat; Sachsen-Savoyen, allemahl aufgeruffen werden möchte, weil ja Regia Sua Celsitudo aus dem Hause Sachsen entsprossen sey, und selbige des Churfürstlichen Collegii Declaration vor sich habe.

1649.
Majus.
vonen in Co-
mittis ange-
ruffen zu wer-
den.

§. XXI.

Letzte Confe-
renz der
Reichs-
Stände, we-
gen der Diffe-
rentien zwi-
schen dem
Churfürsten
von Trier und
dem dortigen
Dom-Capitu-
lul.

Die allerletzte Zusammenkunft der Reichs-Stände geschah, Freytags den 26. Maji, wozu das Bezeugen des Churfürsten von Trier gegen sein Dom-Capitul, Anlaß gab, davon denen Kayserlichen Gesandten, des gleich darauf gefolgten Sonnabends, durch die Extraordinari-Deputirten, der gehörige Vortrag, dahin geschah, wiewohlgestalt der Churfürst zu Trier das alldortige Dom-Capitul nicht mehr dafür agnosceiren wolle, sey auch de facto zugangen, dasselbe pro Ex-Capitulo zu declariren, ein neu Dom-Capitul zu formiren, und 3. Personen, so doch incapaces wären, zu Probsten, Dechant und Capitularen zu machen; So hätte er auch so gar im nächst verwichenen Monath Aprilis, einen des Geschlechts von Reiffenberg, zu seinem Coadjutorn und künftigen Successorn proclamiret, und denen Officiren anbefohlen, daß sie das bisherige Capitul, pro tali nicht erkennen, sondern wo sie jemand davon anträffen, sie solche niederlegen sollten, in Meynung, mittelst des Königs in Franckreich Manutenenz durchzudringen. Dieweil nun das Trierische Dom-Capitul der Chur-Fürsten und Stände-Gesandten durch ein Memorial imploriret habe, sich ins Mittel zu schlagen, und zuorderst bey dem König in Franckreich, wie auch bey dem Churfürsten zu Trier selbst, und dann bey dem von Reiffenberg, mit Schreiben einzukommen, und diese davon abzumahnern; So hätten der noch anwesenden Stände-Gesandten gestriges Tages in Pleno solches Suchen in Berathschlagung gezogen, und befunden, daß sothane Attentata wieder der hohen Erb- und Stiffter Reservata, Statuta, Jura und Privilegia, wieder das Herkommen, Sr. Churfürstlichen Gnaden eigene Wahl-Capitulation, wie auch wieder Ihrer Kayserliche Majestät Wahl-Ordnung liefen, so dahin gehe, daß jeder bey seinen

Rechten und Gerechtigkeiten zu schütten und zu handhaben; Ingleichen lauffe solches wieder andere Reichs-Constitutiones, und insonderheit, wieder den durch Gottes Gnade, geschlossenen und ratificirten Frieden: Nun man dann befunden habe, es dürfften daraus schädliche Weiläufigigkeiten, und neue Motus entspringen, daß auch Chur-Fürsten und Stände dabey hoch interessirt, und man sich des Dom-Capituls billig anzunehmen, hätte man dahero auf gewisse Schreiben geschlossen, und zwar sowohl an den König in Franckreich; als auch an den Churfürsten zu Trier; Das begehrte dritte Schreiben aber, an den von Reiffenberg, wäre bedenklich gefallen, und besser gehalten worden, daß man an die Land-Stände des Erb-Stifts Trier schreibe, sie sollten den von Reiffenberg pro Coadjutore nicht erkennen, dennoch aber zu Sr. Churfürstlichen Gnaden, als ihrem Churfürsten und Herrn, sich halten; Man hätte aber auch eine Nothdurfft geachtet, dieses mit ihnen, den Kayserlichen Gesandten, zu communiciren, nicht zweiffelnd, sie würden selbst nöthig halten, daß man sich wegen solcher Besorgnissen der Sache annehme, und solche Schreiben abgehen lasse.

Hierauf ertheilten die Kayserlichen Gesandten, durch den Mund des Legati Vollmars, auch die letzte Antwort dahin: Sie hätten vernommen, wasgestalt ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitul zu Trier bey der Stände-Gesandtschaften mit einem Memoriali einkommen, was darin enthalten gewesen, und daß von seiten der Stände die Ausfertigung bedeuter Schreiben notwendig befunden worden sey. Nun wäre nicht ohne, daß ihnen auch vor 4. Wochen allbereit ein Memorial zugestellet worden, so an Ihre Kayserliche Majestät sie alsbald zugefertiget, erwarteten Dero Resolution, und zweiffelten nicht, Ihre